

Anlage 1.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Rheine

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I, S. 465), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung,) vom 17. November 2009 (GV.NRW.2009, Nr. 32, S.621-634), wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom ...für das Gebiet der Stadt Rheine folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

Die Sperrzeit wird für die nachstehend genannten Tage allgemein wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses aufgehoben:

- Herbstkirmes am 3. Wochenende im Oktober sonntags
- Straßenparty in der Innenstadt am 1. Wochenende im September sonntags
- Neujahr

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften vom 03. Juli 2001 außer Kraft.